

## Insolvenzrecht IV

UPDATE! Reform des Insolvenzrechts zum Jahreswechsel 2020/2021

Telefon (07 11) 21 96-0  
Telefax (07 11) 21 96-103  
[info@akbw.de](mailto:info@akbw.de)  
[www.akbw.de](http://www.akbw.de)



### Inhalt:

1. Worum geht es?	2
2. Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens?	2
3. Warum wurde der Zeitraum zur Erlangung der Restschuld verkürzt?	2
4. Was bedeutet die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens?	2
5. Ändert sich etwas an den Pflichten des Schuldners?	3
6. Was ist das Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz – StaRUG?	3
7. Was sind die Ziele des StaRUG?	3
8. Wo liegt der Schwerpunkt des StaRUG?	3
9. Was sollte man noch wissen zum StaRUG?	3

### Seite:

## Reform des Insolvenzrechts 2020/2021

### 1. Worum geht es?

Seitdem die Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 die bis dahin geltende Konkurs- und Vergleichsordnung abgelöst hat, kam es regelmäßig zu Gesetzesänderungen. Das Sanierungsrecht des Standorts Deutschland wird durch zum Teil europäisch veranlasste Gesetzgebungsverfahren sowie nicht zuletzt die Rechtsprechung ständig fortentwickelt, auch um den internationalen Anschluss nicht zu verpassen.

Mit dem Jahreswechsel sind insbesondere zwei wichtige Gesetze zur Reform des Insolvenzrechts in Kraft getreten.

Es handelt sich dabei zum einen um das **Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens**, das mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft getreten ist sowie um die Einführung neuer Sanierungsmöglichkeiten durch das **Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierung- und Insolvenzrechts** mit Inkrafttreten am 1. Januar 2021.



### 2. Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens?

Dieses Gesetz gilt für überschuldete Einzelunternehmen, auch den Solo-Unternehmer ohne angestellte Mitarbeiter, sowie aber auch für Verbraucher im Sinne des §§ 305 InsO. Betroffen ist damit auch der Architekt, der ein Einzelunternehmen führt.

Die größte Neuerung stellt die Verkürzung der Restschuldbefreiung von bislang sechs auf **drei Jahre** dar. Die Verkürzung soll dafür sorgen, dass Betroffene schneller wieder aktiv am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilhaben können.

### 3. Warum wurde der Zeitraum zur Erlangung der Restschuld verkürzt?

Es gab seit längerem Bestrebungen, die Restschuldbefreiung von ursprünglich sechs Jahren auf drei Jahre zu reduzieren. So war bereits versucht worden, die sechsjährige Entschuldungsfrist mit einer Verkürzung auf drei Jahre bei der Erfüllung einer Quote von 35 % der Verbindlichkeiten zu ermöglichen. Die Verkürzung auf drei Jahre für natürliche Personen beruht auf einer Evaluation durch die Bundesregierung, da eine bis dahin mögliche Verkürzung durch eine Mindestquote von 35 % in der Praxis eine zu große Hürde für eine zeitnahe Restschuldbefreiung darstellte und zudem im Hinblick auf die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz der EU (RL [EU]2019/1023) eine Anpassung erforderlich war. Im Ergebnis soll den überschuldeten natürlichen Personen der Weg zur Entschuldung und damit zu einem wirtschaftlichen Neuanfang erleichtert werden.

### 4. Was bedeutet die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens?

Zunächst ist zu beachten, dass die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens **rückwirkend** für alle Insolvenzverfahren gilt, die ab dem 1. Oktober 2020 beantragt worden waren. Dies gilt somit auch für die Schuldner, die wegen COVID-19-Pandemie in Insolvenz gefallen sind und einen wirtschaftlichen Neustart beabsichtigen.

Im Übrigen wird für Insolvenzverfahren, die in dem Zeitraum vom 17. Dezember 2019 bis einschließlich 30. September 2020 beantragt worden sind, das sechsjährige Verfahren monatsweise verkürzt. Dies muss für das jeweilige Verfahren somit rechnerisch ermittelt werden.

Diese neue Regelung bedeutet daher, dass es für eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren nun nicht mehr erforderlich ist, dass Verbindlichkeiten von dem Schuldner in einer bestimmten Höhe getilgt werden.



## 5. Ändert sich etwas an den Pflichten des Schuldners?

Die Schuldner bleiben verpflichtet, Pflichten und Obliegenheiten nachzukommen, um eine Restschuldbefreiung zu erlangen. Dies bedeutet auch, dass sie sich um eine Erwerbstätigkeit bemühen müssen bzw. einer Erwerbstätigkeit nachzugehen haben. Weiterhin gibt es nun gesetzliche Regelungen, dass in der sogenannten Wohlverhaltensphase der Schuldner stärker zur Herausgabe von erlangtem Vermögen in Anspruch genommen werden kann. Künftig wird sich zu den bisherigen Herausgabeverpflichtungen des § 295 InsO die Herausgabepflicht auch auf häftige Schenkungen sowie von Gewinnen aus Lotterien, Ausspielungen oder anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten erstrecken. Weiterhin ist als zusätzlicher Grund zur Versagung der Restschuldbefreiung hinzugekommen, wenn der Schuldner in der Wohlverhaltensphase unangemessene Verbindlichkeiten begründet. Damit soll vermieden werden, dass der Schuldner Luxusaufwendungen betreibt und verschwenderisch lebt. Dies dürfte aber während eines laufenden Insolvenzverfahrens problematisch sein, da dem Schuldner in dieser Phase regelmäßig die Kreditwürdigkeit fehlt und auch einen schlechten SCHUFA-Score haben wird. Weitere Pflichten des Schuldners ergeben sich aus dem Gesetz.

## 6. Was ist das Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz – StaRUG?

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts wurde ein Rechtsrahmen für Restrukturierungen eingeführt, mit dem eine Insolvenz vermieden werden soll, bzw. Unternehmen, die wegen COVID-19 in eine wirtschaftliche Schieflage geraten sind, saniert werden können. Zudem wurde mit den neuen Sanierungsmöglichkeiten die europäische Restrukturierung- und Insolvenzrichtlinie (EU 2019/1023) umgesetzt.

## 7. Was sind die Ziele des StaRUG?

Wesentliche Ziele liegen darin, möglichst durch frühzeitige Einleitung des Verfahrens eine Insolvenz zu vermeiden. Der Zugang zu diesem Sanierungsverfahren wird grundsätzlich für alle Unternehmen gewährt und zwar unabhängig von deren Größe. Die Beteiligung des Insolvenzgerichtes wird verringert. Es soll verstärkt zu einem außergerichtlichen Verfahren in Eigenverwaltung kommen. Zudem sollen möglichst geringe Restrukturierungskosten verursacht werden und der Aufbau sogenannter notleidender Kredite vermieden werden. Herzstück wird unter anderem der Restrukturierungsplan, §§ 7-9 StaRUG sein.

## 8. Wo liegt der Schwerpunkt des StaRUG?

Der Schwerpunkt des StaRUG liegt im Bereich der Sanierung der Passivseite, also der Finanzverbindlichkeiten, wie Bankkredite etc. Der neue Sanierungsrahmen ermöglicht, dass die Hilfskredite auch ohne Insolvenz in Teilen nicht zurückgezahlt werden müssen. Es wird Unternehmen zugutekommen können, die insbesondere Corona-bedingt in Schieflage gekommen sind. Das StaRUG steht den Unternehmen offen, die nur drohend zahlungsunfähig, aber noch für mindestens 12 Monate durchfinanziert sind - Unternehmen also, die aktuell noch rechtzeitig bezahlen.

## 9. Was sollte man noch wissen zum StaRUG?

Es handelt sich um ein noch sehr junges, in der Praxis noch nicht erprobtes Instrumentarium zur Restrukturierung und Sanierung eines Unternehmens. An dieser Stelle kann daher nur ein erster sehr grober Überblick gegeben werden.

Voraussetzung ist, dass das betroffene Unternehmen restrukturierungsfähig sind. Zudem ist bei dem zuständigen Gericht das Restrukturierungsvorhaben anzugezeigen.

Restrukturierungsverfahren sind dabei nicht öffentlich. Nach der Anzeige ruht die Insolvenzantragspflicht. Allerdings besteht eine Reihe von Pflichten, die mit einem Berater geprüft werden müssen. Damit eine Krise des Unternehmens früh erkannt wird, sind die Unternehmen verpflichtet, Entwicklungen, die das Unternehmen gefährden können, festzustellen. In dem StaRUG ist eine allgemeine Pflicht zur Krisenfrüherkennung geregelt; Umfang und Reichweite dieser Pflichten sind von Größe, Branche, Struktur und der Rechtsform des Unternehmens abhängig. Das StaRUG sieht zudem eine Sanierungsmoderation als Verfahren zur Einigung mit den Gläubigern vor, das bei Gericht beantragt werden kann. Allerdings darf das Unternehmen noch nicht zahlungsunfähig oder überschuldet sein. Die Aufgabe des Gerichts beschränkt sich auf die Bestellung eines Sanierungsmoderators, dessen Überwachung und die Beurkundung eines potentiellen Sanierungsvergleichs.

#### Praxis-Tipps

- Sanierungs-Maßnahmenplan, aktives Agieren und flexibles Reagieren auf Änderungen, die von Dritten oder durch die Umstände beeinflusst werden
- Frühzeitiges Krisenmanagement
- Dynamischer Prozess: Passendes Werkzeug und bereit sein, zügig zu reagieren
- Das StaRUG mit seinen neuen Instrumenten der Restrukturierung und Sanierung muss sich erst in der Praxis etablieren. => Von Anfang an professionelle Beratung



#### Weiterführende Hinweise:

Bei der Architektenkammer sind im Mitglieder-exklusiven Bereich folgende weiteren Merkblätter zum Insolvenzrecht und zum Forderungsausfall abrufbar:

Merkblatt Nr. 297-I: Insolvenzrecht I - Krisenanzeichen und Krisenmanagement

Merkblatt Nr. 297-II: Insolvenzrecht II - Krise des Bauunternehmers, Bauherren oder Architekten

Merkblatt Nr. 297-III: Insolvenzrecht III - Sanierung im Insolvenzverfahren

Die Architektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für den Inhalt und die Angaben sowie die unter den Links aufgeführten Inhalte und Angaben. Die Ausführungen können keine individuelle Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt (ggf. Fachanwalt für Insolvenzrecht) ersetzen.

#### 1. Auflage

Architektenkammer Baden-Württemberg KdöR  
Danneckerstraße 54  
70182 Stuttgart  
Telefon: 0711 21 96 -0  
Telefax: 0711 21 96 -121  
E-Mail: recht@akbw.de

Verfasserin des Merkblatts:

RAin Annette Kollmar  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwältin für Insolvenzrecht  
Rochade Anwälte, Mannheim